

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0167/2011/1

Auskunft erteilt:

Frau Dr. Janetzki

Ruf:

492 20 10

E-Mail:

JanetzkiA@stadt-muenster.de

Datum:

08.09.2011

Betrifft

"Public Corporate Governance Kodex" für die Stadt Münster und ihre Beteiligungen

Beratungsfolge

20.09.2011 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

Vorberatung

21.09.2011 Hauptausschuss

Vorberatung

21.09.2011 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der in der Anlage beigefügte „Public Corporate Governance Kodex“ – Beteiligungsgrundsätze und Rahmenrichtlinie für Beteiligungen der Stadt wird **unter Berücksichtigung der in Anlage 1 der Ergänzungsvorlage aufgeführten Ergänzungen** beschlossen.
2. **Die Änderungsanträge/die Anregungen zur Vorlage V/0167/2011 der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Münster (Anlage 2) sowie der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Münster (Anlage 3) sind damit erledigt.**

Begründung:

Zu der Vorlage V/0167/2011 liegen ein Änderungsantrag der SPD Fraktion im Rat der Stadt Münster sowie ein Änderungsantrag der CDU Fraktion im Rat der Stadt Münster vor. Die Hinweise aus den beiden Änderungsanträgen sind geprüft worden. Mit Schreiben vom 16.06.2011 ist den Fraktionen ein erster Verfahrensvorschlag der Verwaltung übersandt worden. Die Fraktionen sind um entsprechende Rückäußerung gebeten worden. Mit Schreiben vom 29.08.2011 ist allen Ratsmitgliedern der Entwurf der Ergänzungsvorlage mit den Änderungen, die in den Kodex aufgenommen werden sollen, übersandt worden. Hierzu hat es keine weiteren Hinweise seitens der Ratsmitglieder gegeben. In der Anlage 1 sind die Änderungen aufgeführt, die aufgrund der Anträge und weitere Hinweise aufgenommen werden sollen.

I.V.

gez.

Bickeböller

Stadtkämmerin

Anlage

„Public Corporate Governance Kodex“ für die Stadt Münster und ihre Beteiligungen

I. Allgemeines

1. Die beiden Überschriften werden getauscht (erst deutsch, dann englisch).
2. Im Text werden Sollregelungen durch verbindliche Regelungen ersetzt.
3. Querverweise werden gekennzeichnet.
4. *Die Beteiligungen der Stadt Münster werden über das Beteiligungsmanagement (ein Referat innerhalb des Amtes für Finanzen und Beteiligungen) gesteuert. Es ist die grundlegende Frage aufzuwerfen, ob eine zentrale Steuerung der städtischen Beteiligungen nicht besser über eine Steuerungsgesellschaft erfolgen sollte (Vermögensverwaltungsgesellschaft, die die Beteiligungen der Stadt Münster hält und steuert, diese Gesellschaft ihrerseits wird durch einen Aufsichtsrat gesteuert). Die damit zusammenhängenden Fragen bedürfen einer vertieften Befassung. Die Verwaltung wird gebeten, die dazu erforderlichen Informationen in der nächsten Ratssitzung aufbereitet zur Verfügung zu stellen.*

Hinweis:

Angesichts der Komplexität der Fragestellung werden die gewünschten Informationen (möglicherweise unter Hinzuziehung externer Berater) erst zu einem späteren Zeitpunkt aufbereitet.

II. Im Einzelnen

Zu A. 6 (S. 4):

In Absatz 2, Satz 2, wird der Einschub „prinzipiell nicht auf Ineffizienz, sondern“ gestrichen.

Zu A. 9 (S. 6):

Folgende Textpassage wird ergänzt: „Zukünftig soll ein kurzer Risikobericht im Zusammenhang mit der balance score card erstellt werden.“

Zu A. 11 (S. 6):

Nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt: „Dabei sind auch die langfristigen politischen und wirtschaftlichen Wirkungen zu berücksichtigen.“

Zu B. 1 (S. 6):

Folgende Textpassage wird ergänzt: „Es werden u.a. Hinweise für die städtischen Vertreter in den Aufsichtsräten erstellt. Darüber hinaus werden im Rahmen des Konzernberichtswesens für die Unternehmen im Steuerungscluster Quartalsberichte im Hinblick auf das voraussichtliche Jahresergebnis, sowie eine balance score card mit Kennzahlen zur Beurteilung der Unternehmen, sowie Aussagen zum Entwicklungsrisiko und Steuerungsbedarf erstellt.“

Zu B. 3. Geltungsbereich

Der letzte Absatz wird wie folgt ersetzt: „Die Stadt Münster soll sich nur dann an einem Unternehmen neu mehrheitlich beteiligen, wenn dessen Bindung an den CGK der Stadt Münster im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird. Bei neuen Minderheitsbeteiligungen wird die Stadt Münster auf die Aufnahme entsprechender Regelungen in den Gesellschaftsvertrag drängen.“

Zu B. 5.2.1.2 (S. 10):

Der letzte Satz wird gestrichen und durch folgende Textpassage ergänzt: „Bei den Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, sind alle wesentlichen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung obliegen, vorab im Rat zu behandeln.“

Zu B. 5.2.2.2. Aufgaben

Der letzte Satz im ersten Absatz wird gestrichen und durch folgenden Satz ergänzt: „Oberbürgermeister und der für die Beteiligungsverwaltung zuständige Beigeordnete dürfen mehr als fünf Mandate wahrnehmen.“

Der dritte Satz im zweiten Absatz wird gestrichen und folgender Satz eingefügt: „Dies soll insbesondere dadurch geschehen, dass einmal pro Jahr das Thema angesprochen wird.“

Zu B. 5.2.2.4 (S. 12):

Diesem Abschnitt werden folgende Sätze vorangestellt: „Aufsichtsräte müssen laufend über den aktuellen Stand der die Gesellschaft betreffenden Themen informiert sein (B. 5.2.2.2 und 5.2.2.6). Diesem Zweck können auch Ortsbesichtigungen bzw. Informationsreisen dienen.“

An den letzten Satz wird angefügt: „so er deren Vereinbarkeit mit der geltenden Rechtslage für nicht gegeben hält“.

Zu B. 5.2.2.7 (S. 12):

Als letzter Satz wird ergänzt: „Diese Regelung soll für alle Gesellschaften ab der neuen Ratsperiode gelten.“

Zu B. 5.2.2.9 (S. 13):

Der Satz wird neu gefasst: „Der Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung sowie sonstiger von einem Gutachter für Organe bzw. Organmitglieder der Gesellschaft empfohlener Versicherungen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.“

Zu B. 5.2.2.10 (S. 13):

Im vorletzten Satz wird der Teil „es sei denn, es gelten gesonderte Verpflichtungen“ gestrichen.

Als neuer letzter Satz wird eingeführt: „Für entsprechende Verträge mit Angehörigen der Aufsichtsratsmitglieder i.S.v. § 31 Abs. 5 GO NRW gilt unabhängig von der Wertgrenze eine Anzeigepflicht.“

An den vorletzten Satz wird angefügt: „incl. Nennung der jährlichen Gesamtsumme pro betroffener Person“.

Zu B. 5.2.3.3 (S. 14):

Als dritter Satz wird eingefügt: „Pensionszusagen werden in der Regel nicht geleistet.“

Im vierten und im sechsten Satz werden die Sollregelungen durch verbindliche Formulierungen ersetzt.

Zu B. 5.2.3.5 (S. 14):

Der zweite und der dritte Satz werden gestrichen. Der zweite Satz wird wie folgt gefasst: „Sie bedarf eines erneuten Beschlusses des zuständigen Gremiums, der frühestens ein Jahr, spätestens jedoch neun Monate vor Vertragsablauf zu fassen ist.“

Der letzte Satz wird neu gefasst: „Bestehende einzelvertragliche Regelungen gehen dieser grundsätzlichen Bestimmung vor.“

Zu B. 6.10 (S. 18):

Folgender Satz wird eingeführt: „Unter „de minimis“ wird eine Wertgrenze verstanden, bei deren Unterschreiten eine Bürgschaft keine notifizierungspflichtige Beihilfe darstellt.“

**Änderungsantrag/ Anregung zur
Vorlage 0167/2011**

**„Public Corporate Governance
Kodex“ für die Stadt Münster und
ihre Beteiligungen**

20.05.2011

**SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Münster**



Münzstr. 15
48143 Münster
Telefon: 0251/ 45 314
Fax: 0251/ 511 750
spdfrak@muenster.de
www.spd-muenster.de

Beteiligungsgrundsätze und Rahmenrichtlinien für Beteiligungen der Stadt Münster

Der Text lehnt sich insgesamt richtigerweise stark an den Rahmenkodex NRW an, den die kommunalen Spitzenverbände zusammen mit dem Innen- und Finanzministerium entwickelt haben. Dennoch sind einige Änderungen und Ergänzungen erforderlich.

I. Allgemeines

1. Angesichts des unaussprechlichen Titels sollten die beiden Überschriften getauscht werden (erst deutsch, dann englisch).
2. Der Text spricht fast durchweg von „sollen“, wenn tatsächlich gemeint ist, dass eine Richtlinie zu beachten ist. Der gesamte Text muss insofern bereinigt werden.
3. Querverweise sollten der besseren Handhabung halber als solche gekennzeichnet werden.
4. Die Beteiligungen der Stadt Münster werden über das Beteiligungsmanagement (ein Referat innerhalb des Amtes für Finanzen und Beteiligungen) gesteuert. Es ist die grundlegende Frage aufzuwerfen, ob eine zentrale Steuerung der städtischen Beteiligungen nicht besser über eine Steuerungsgesellschaft erfolgen sollte (Vermögensverwaltungsgesellschaft, die die Beteiligungen der Stadt Münster hält und steuert, diese Gesellschaft ihrerseits wird durch einen Aufsichtsrat gesteuert). Die damit zusammenhängenden Fragen bedürfen einer vertieften Befassung. Die Verwaltung wird gebeten, die dazu erforderlichen Informationen in der nächsten Ratssitzung aufbereitet zur Verfügung zu stellen.

II. Im Einzelnen

Zu A.6 (S.4): In Absatz 2, Satz 2, wird der Einschub „prinzipiell nicht auf Ineffizienz, sondern“ gestrichen.

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Münster
Münzstraße 15 · 48143 Münster
Telefon: (0251) 45 314 · Fax : (0251) 511 750
Mail: fraktion@spd-muenster.de
www.spd-muenster.de

Begründung: Der Hinweis ist überflüssig.

Zu A.9 (S.6): Folgender Absatz ist anzufügen:

„Es ist ein Chancen- und Risikomanagement einzurichten (5.2.3.2).“

Begründung: Das möglichst frühe Erkennen von Risiken und Chancen erhöht den Handlungsspielraum, die Risiken erfolgreich zu bewältigen und die sich bietenden Chancen konsequent auszunutzen.

Zu A.11 (S.6): Nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt: „Dabei sind auch die langfristigen politischen und wirtschaftlichen Wirkungen zu berücksichtigen.“

Begründung: Beteiligungen dienen im Allgemeinen langfristigen öffentlichen Zwecken, das ist vor beabsichtigten Veräußerungen zu beachten.

Zu B.1 (S.6): In Absatz 2 heißt es, dass durch das Beteiligungscontrolling die Entscheidungen der parlamentarischen Gremien und Aufsichtsräte unterstützt werden. Hier wäre es hilfreich, wenn die Unterstützungsleistungen im Einzelnen konkret benannt werden würden.

Zu B.5.2.1.2 (S.10): Der letzte Satz ist wie folgt zu fassen: „Bei den Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, sind alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung obliegen, vorab im Rat zu behandeln.“

Begründung: Der Rat ist bei allen, nicht nur bei mehrheitlichen Beteiligungen zu befassen, und zwar bei allen Gesellschafterbeschlüssen, nicht nur den strategisch bedeutsamen.

Zu B.5.2.2.4 (S.12): Diesem Abschnitt werden folgende Sätze vorangestellt:

„Aufsichtsräte müssen laufend über den aktuellen Stand der die Gesellschaft betreffenden Themen informiert sein (B.5.2.2.2 und 5.2.2.6). Diesem Zweck können auch Ortsbesichtigungen bzw. Informationsreisen dienen.“

Begründung: Informationsfahrten können im Einzelfall sinnvoll und erforderlich sein, das muss in den Richtlinien zum Ausdruck kommen.

Es wird folgender Satz angefügt: „Werden Aufsichtsratsvergütungen gezahlt, so beteiligen sich die Aufsichtsratsmitglieder in angemessenem Umfang an den Kosten erforderlicher Informationsreisen.“

Begründung: Herstellung eines inneren Zusammenhangs zwischen evtl Vergütung und Kostenbeteiligung.

Der Begriff „Vetorecht“ im letzten Satz trifft nicht den Kern dessen, was gewollt ist. Es geht darum, dass der Geschäftsführer die Beschlüsse des Aufsichtsrates durchführen muss, dabei aber ein eigenständiges Recht hat, die Vereinbarkeit des Beschlusses mit der geltenden Rechtslage zu prüfen. Kommt er zum negativen Ergebnis, muss er dies dem Aufsichtsrat mitteilen.

Eines darüber hinausgehenden Vetorechtes bedarf es nicht, es hätte auch keine Rechtsgrundlage.

Zu B.5.2.2.7 (S.12): Nach Satz 1 ist folgender Satz anzufügen: „Für jedes Aufsichtsratsmitglied soll eine Stellvertretung bestellt werden.“ Der bisherige Satz 2 ist entsprechend anzupassen.

Begründung: Regelung dient der reibungslosen Arbeit des Aufsichtsrates.

Zu B. 5.2.2.8 (S.12): Die Letztzuständigkeit liegt beim Rat, dessen Beschlussfassungen zu beachten sind.

Zu B.2.2.9 (S.13): Der Absatz wird wie folgt gefasst:

Es wird empfohlen, dass die Unternehmen, an denen die Stadt Münster beteiligt ist, zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögenshaftpflicht- sowie eine Rechtsschutzversicherung abschließen. Der Abschluss bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung.

Zu B.5.2.2.10 (S.13): Der vorletzte Satz, in dem es um Verträge der Gesellschaft mit einem Aufsichtsratsmitglied geht, muss ergänzt werden um Angehörige des Aufsichtsratsmitgliedes (vgl. § 31 V GO nw).

Begründung: GO NW stellt Ratsmitglieder und deren Angehörige gleich.

Die Wertgrenze ist zu streichen.

Begründung: Jeder Interessenkonflikt ist auszuschließen.

Zu B.5.2.3.3 (S.14): Hinsichtlich der dort genannten Pensionszusagen ist zu regeln, dass bei Geschäftsführungsneuverträgen das Gehalt strukturell so festzusetzen ist, dass die Altersvorsorge und Altersversorgung vom Vertragspartner selbst gesichert wird; Pensionszusagen als solche also nicht mehr erforderlich werden.

Begründung: Pensionszusagen binden die Gesellschaft langfristig ohne festen Endzeitpunkt, sie sind auch nicht mehr zeitgemäß.

Zu B.5.2.3.5 (S.14): Der zweite Satz ist wie folgt zu fassen:

„Sie bedarf eines erneuten Beschlusses des zuständigen Gremiums, der frühestens ein Jahr, spätestens jedoch sechs Monate vor Vertragsablauf zu fassen ist.“

Begründung: Sprachliche Straffung.

Der letzte Satz ist zu streichen.

Begründung: Regelung ist zu weitgehend.

Zu B.6.10 (S.18): Die dort erwähnte „de-minimis-Verordnung“ sollte kurz erläutert werden.

Zu B.6.14 (S.18): Ein Wechsel der Prüfungsgesellschaft sollte nach fünf Jahren erfolgen.

gez. Dr. Fritz Baur
Wolfgang Heuer
und Fraktion

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Münster
Münzstraße 15 · 48143 Münster
Telefon: (0251) 45 314 · Fax : (0251) 511 750
Mail: fraktion@spd-muenster.de
www.spd-muenster.de

23.05.2011

Änderungsantrag zur Vorlage 0167/2011

„Public Corporate Governance Kodex“ für die Stadt Münster und ihre Beteiligungen

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften möge beschließen:

A. **Beteiligungsgundsätze:** keine Änderungen

B. Rahmenrichtlinie:

3. Geltungsbereich

Der letzte Satz wird wie folgt ersetzt: "Die Stadt Münster soll sich nur dann an einem Unternehmen neu mehrheitlich beteiligen, wenn dessen Bindung an den CGK der Stadt Münster im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird. Bei neuen Minderheitsbeteiligungen wird die Stadt Münster auf die Aufnahme entsprechender Regelungen in den Gesellschaftsvertrag drängen."

5. Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung der beteiligten Akteure

5.2.2.2 Aufgaben

Im zweiten Absatz, 3. Satz wird "einmal im Jahr" durch "mindestens einmal pro Wahlperiode" ersetzt. Die Frage B 18 in Anlage 3 wird entsprechend angepasst.

5.2.2.4 Informationsfahrten der Aufsichtsräte städtischer Gesellschaften

An den letzten Satz wird angefügt: ", so er deren Vereinbarkeit mit der geltenden Rechtslage für nicht gegeben hält."

5.2.2.10 Interessenkonflikte

Im vorletzten Satz wird der Teil "es sei denn, es gelten gesonderte Verpflichtungen." Gestrichen.

An den letzten Satz wird angefügt: "incl. Nennung der jährlichen Gesamtsumme pro betroffener Person".

5.2.3.3 Vergütung

Im vierten und im sechsten Satz werden die Sollregelungen durch verbindliche Formulierungen ersetzt.

5.2.3.5 Anstellung

Der letzte Satz wird gestrichen.

6. Beteiligungspolitik

6.1.4 Abschlussprüfung

Hier wird die Empfehlung durch eine verbindliche Regelung ersetzt: "Die Abschlussprüfungsgesellschaft ist spätestens nach jeweils sieben Jahren zu wechseln (Rotationsprinzip).".

Zudem sollten folgende Fragen noch geklärt werden:

Allgemein:

Ab wann sollen die verschiedenen Regelungen gelten; welche noch in der laufenden Periode, welche erst ab 2014? Letzteres erscheint zum Beispiel bei einer Änderung der Stellvertretungsregel sinnvoll.

B.5.2.2.2:

Warum werden im ersten Absatz, letzter Satz, der OB und der für die Beteiligungsverwaltung zuständige Beigeordnete ausgenommen? Bezieht sich diese Ausnahme nur auf die 5-Mandate-Regelung oder auf den gesamten Absatz?

B 5.2.2.11 Verschwiegenheitspflicht

Hier sollte die exakte Abgrenzung zu Beratungen der Fraktionen des Rates noch einmal dargestellt werden.

Gez. Klein und Fraktion

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Münster

Fraktionsgeschäftsstelle
Mauritzstraße 7-8 · 48143 Münster
Telefon (0251) 4 18 43-0 · Telefax (0251) 4 31 36
e-mail fraktion@cdu-ms.de · <http://www.cdu-ms.de>